

Satzung

des Touristik-, Kultur- und Gewerbevereins

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen

„Touristik-, Kultur- und Gewerbeverein e.V.“
Sulzburg – Laufen – St. Ilgen

mit Sitz in 79295 Sulzburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Tourismus, der Kultur, Kunst und des Gewerbes in der Stadt Sulzburg mit seinen Ortsteilen Laufen und St. Ilgen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe soll erreicht werden durch:

1. Förderung der Werbung für Tourismus und Kultur.
2. Unterstützung der Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder.
3. Mitarbeit bei der Schaffung, Förderung, Erhaltung und Verbesserung der dem Tourismus der Kunst und der Kultur dienenden Einrichtungen und Güter.
4. Anregungen und Forderungen an die Gemeindeverwaltung oder andere Instanzen zu gunsten des Tourismus, der Kultur, zu Unterhaltungsmöglichkeiten und der Gesundheit im Rahmen der Erholungs-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten.
5. Angemessene Beratung und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder

§ 3 Vergütung

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich zum Zwecke des Vereins und zur Förderung der Nachwuchsarbeit ortsansässiger, gemeinnütziger Einrichtungen zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ferner darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Mitglieder
- b) Passiv- und Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, Passiv- und Fördermitglieder können werden, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen), welche die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

Die Anmeldung erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können vom geschäftsführenden Vorstand, mit Zustimmung des Gesamtvorstands, solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seinen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Die Zustimmung zur Ernennung bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Verein mindestens 3 Monate vor dessen Ablauf schriftlich angezeigt werden muß.
- b) durch Ausschluss, der vom *Gesamtvorstand* wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange ausgesprochen werden kann.
- c) durch Todesfall

§ 7 Rechte und Ansprüche nach Ende der Mitgliedschaft

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit abzuleitenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch der Anspruch auf rückständige Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder, Passiv- und Fördermitglieder sind berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen;
- c) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern;
- d) mit einer Stimme an den Abstimmungen teilzunehmen.
(bei juristischen Personen deren Vertreter)

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beitrag ist im 1.Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Vertreter der Vermieter
- f) einem Vertreter aus Kunst/Kultur
- g) einem Vertreter des Handels
- h) einem Vertreter des Gewerbes
- i) einem Vertreter der Gastronomie
- k) einem Vertreter der Weinwirtschaft
- l) einem beratenden Mitglied für besondere Aufgaben
- m) dem jeweils zuständigen Mitarbeiter der Stadt für den Bereich Tourismus

2. Die unter a) bis d) genannten Gesamtvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes
- c) Überwachen der Tätigkeiten der Gesamtvorstandsmitglieder
- d) Erledigung finanzieller Angelegenheiten im Rahmen der Vorgaben des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung können dem geschäftsführenden Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

Die unter e) – l) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes sind Beisitzer und sind, neben den Aufgaben für den Verein, Vertreter der jeweiligen Gruppierung. Der unter m) genannte Beisitzer hat die Aufgabe zur Koordination der Interessen zwischen Stadtverwaltung und Verein.

3. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung und über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen und dieses vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter abzeichnen zu lassen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten je eine Abschrift.

Der Kassenwart führt die Vermögensverwaltung in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand. Er hat für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen von den Kassenprüfern unterzeichneten Rechnungsbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer werden im Wahlturnus von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der geschäftsführende Vorstand und die unter e) bis l) genannten Vertreter werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur vollzogenen Wahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt.

6. Der unter m) genannte Vertreter wird zur Mitgliederversammlung von der Gemeinde benannt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den von der Gemeinde benannten Vertreter. Dieser hat kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

7. Die Mitgliedsversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Mitglieder als Kassenprüfer.

§ 12 Zuständigkeiten

Dem Gesamtvorstand obliegt, außer den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu machen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Verlesung des Protokolls der jüngsten Mitgliederversammlung
- c) Rechnungsbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Gesamtvorstands
- e) Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge
- f) Wahlen (soweit erforderlich)

§ 14 Wahlen und Abstimmungsregelung

1. Aus dem Kreis der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung wählen die Stimmberechtigten einen Wahlleiter.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltung nicht mitgezählt.

§ 15 Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung haben alle nach § 4 dieser Satzung benannten Personen oder deren Vertreter Stimmrecht. Jede Mitgliedschaft ist mit einer Stimme versehen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg

Sulzburg, im April 2000